

Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)



Elektro-Innung Bremen

1. Auszubildende haben während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis zu führen.
2. Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:
 - Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung.
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule muss nachvollziehbar gemacht werden.
3. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist gemäß §43 Abs.1 Nr.2 BBiG / §36 Absatz1 Nr.2 HwO Zulassungsvoraussetzung zur Gesellenprüfung. Für das Anfertigen der Ausbildungsnachweise gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Die Ausbildungsnachweise sind täglich oder wöchentlich vom Auszubildenden selbständig zu führen sowie abzuzeichnen.
 - Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen auszubildenden Person, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
 - Die Ausbildungsnachweise sind durchzunummerieren.
 - Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits, sowie Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen (z. B. in der Handwerk gGmbH), betrieblicher Unterricht und sonstige Schulungen, andererseits zu dokumentieren.
 - In die Ausbildungsnachweise müssen darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts aufgenommen werden.
4. Auszubildende oder Ausbilder:innen prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG).
 - Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift.
 - Durch das Datum muss erkennbar werden, dass die Nachweise in den vorgegebenen Zeitabständen erstellt und abgezeichnet wurden.
5. Im Rahmen der Lernortkooperation kann die Berufsschule vom Ausbildungsnachweis Kenntnis nehmen.

Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)



Elektro-Innung Bremen

6. Die ausgefüllten Ausbildungsnachweise sind zur Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 vorzulegen. Wird der Ausbildungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, liegt eine Vertragsverletzung vor, die den Ausbildungsbetrieb zur Abmahnung und im Extremfall zur Kündigung berechtigen kann. Unvollständige oder fehlende Ausbildungsnachweise können außerdem eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung zur Folge haben (§43 Abs.1 Nr.2 BBiG)
7. Im Ausbildungsnachweis sollen kurze Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten einschließlich der Werkstoffangabe, der eingesetzten Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel (Prüfwerkzeuge) gemacht werden. Zum Beispiel: Nicht „Leitung verlegt“, sondern „Mantelleitung in einem Wohnhaus mit der Universalfräsmaschine in eine Steinmauer gefräst und mit Nagelschellen befestigt“.
8. Der Monatsbericht ist für jeden Monat anzufertigen und soll eine Tätigkeit aus dem betrieblichen Alltag beschreiben. Es ist nicht erwünscht z.B. als Bericht eine Wechselschaltung zu beschreiben und vom Fachbuch abzuzeichnen. Vielmehr soll beschrieben werden wie eine Wechselschaltung beim Kunden installiert wird, worauf zu achten ist, wie die Funktion geprüft wird usw.

Die Monatsberichte müssen der verantwortlichen ausbildenden Person zeitnah vorgelegt werden und benötigen die Unterschrift und das Datum von dieser und der/des Auszubildenden.

Die nachfolgende Auflistung der Monatsberichte ist vollständig ausgefüllt als erstes Blatt dem Berichtsheft beizufügen.